

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 21. Juni 1996

92. Stück

279. Verordnung: Privatschule „KREAMONT“

280. Verordnung: Privatschule „Lindenschule“

281. Verordnung: Änderung der Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen

282. Verordnung: Änderung der Verordnung über Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

279. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend die Privatschule „KREAMONT“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 969/1994, wird verordnet:

§ 1. Die erste, die zweite und die dritte Schulstufe der nach dem ausländischen Lehrplan geführten Privatschule „KREAMONT“ in St. Andrä-Wördern wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 398/1995 tritt außer Kraft.

Gehrer

280. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend die Privatschule „Lindenschule“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993, wird verordnet:

Die erste bis vierte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Lindenschule“ in Innsbruck wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Gehrer

281. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, insbesondere dessen §§ 6, 58 und 59, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 664/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der bisherige Text des § 2 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz nach den regionalen Gegebenheiten zu erlassen.“

2. Im Artikel III wird dem § 1 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Artikel I § 2 und die Anlagen 1A, 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.3, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.2.1, 1B.5.1, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5,

1C.1.6, 1C.1.7, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.1, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4, 1C.2.5, 1C.2.6, 2C.1.1, B/1, B/2, B/3, B/4, B/5, B/6, B/7, B/8, B/9, B/10, B/11, B/12, B/13, B/14, B/15, B/16, B/17, B/18, B/19, B/23, B/24, B/25 und C/4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 281/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörden erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 1996 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In Anlage 1A (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, Allgemeine didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den vierjährigen technischen und gewerblichen Fachschulen) wird im Abschnitt I (Allgemeines Bildungsziel), Unterabschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) nach dem siebenten Absatz eingefügt:

„Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Stundentafeln die Wochenstundenzahlen so herabzusetzen, daß pro Klasse mit mehr als 39 Wochenstunden eine Reduktion um durchschnittlich eine Wochenstunde erfolgt. Die Herabsetzung hat durch schulautonome Lehrplanbestimmung unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen sowie der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu erfolgen. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der Herabsetzung ausgenommen, ebenso Pflichtgegenstände, die in der jeweiligen Klasse nur eine Wochenstunde aufweisen. Ein Pflichtgegenstand, dessen Stundenausmaß reduziert wurde, kann mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen. Erfolgt die Herabsetzung der Wochenstundenzahlen nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmung, hat die Schulbehörde erster Instanz eine solche Regelung zu erlassen.“

4. In der Kopfleiste der Stundentafeln in den Anlagen 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.3, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.2.1, 1B.5.1, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.7, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.1, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4, 1C.2.5, 1C.2.6 und 2C.1.1 wird nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „**“ eingefügt und nach der Fußnote „*“ folgende Fußnote eingefügt:

„**) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen bzw. durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde erster Instanz sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Stundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Art. I § 2 Abs. 2 der Lehrplanverordnung sowie Anlage 1A, Abschnitt I, Unterabschnitt Ia.“

5. In den Stundentafeln der Anlagen B/1, B/2, B/3, B/4, B/5, B/6, B/7, B/8, B/9, B/10, B/11, B/12, B/13, B/14, B/15, B/16, B/17, B/18, B/19, B/23, B/24, B/25 und C/4 wird in der Fußzeile nach dem Wort „Gesamtwochenstundenzahl“ der Fußnotenhinweis „*“ eingefügt und lautet die dazugehörige Fußnote:

„*) Der Schulleiter hat nach Beratung in der Schulkonferenz für die Zeit ab dem 1. September 1996 die Gesamtwochenstundenzahl, sofern diese für einzelne Klassen über 39 Wochenstunden liegt, um eine Wochenstunde je Klasse herabzusetzen.“

6. In der Anlage 1C.1.6 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk – Ausbildungszweig: Musikinstrumentenbau) lautet die Überschrift betreffende Zeile:

„Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk – Ausbildungszweig: Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger“

7. In der Anlage 1C.1.6 lauten im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) die Ziffern 12, 13 und 14:

„12. FACHZEICHNEN, ENTWURF UND ANGEWANDTE EDV

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll:

- den Aufbau und die Funktionen kunsthandwerklicher Objekte des Ausbildungszweiges kennen; er soll solche Objekte frei und nach Anregung konzipieren können,
- Formen in seiner Umwelt intensiv wahrnehmen und die Elemente des bildnerischen Gestaltens unter besonderer Berücksichtigung des Ornamentes und der Farbe kennen,

- Lagebeziehungen im Raum beschreiben, aus einfachen Körpern zusammengesetzte Objekte genau, sauber und übersichtlich in Parallelrissen und in axanometrischen Rissen darstellen und räumliche Lage- und Maßaufgaben in der Projektion lösen können,
- Skizzen, Werkzeichnungen, Schaubilder und Pläne der für den Ausbildungszweig charakteristischen Elemente lesen und sach- und normgerecht anfertigen können, insbesondere Objekte nach der Natur und aus der Vorstellung zeichnerisch wiedergeben und in verschiedenen Formen beschriften sowie nach gegebenen Modellen und eigenen Entwurfskizzen ausführungsfähige Fertigungszeichnungen in sachgerechtem Maßstab erstellen können,
- Entwurfsmodelle zu Objekten der Fachrichtung herstellen können.

Lehrstoff:**1. Klasse:**

Elemente des technischen Zeichnens:

Handhabung der Zeichengeräte, Zeichnen mit Bleistift und Tusche; Zeichnungsnormen, Maßeintragung, Stückliste; Passungen und Toleranzen.

Parallelrisse:

Räumliches Achsenkreuz, Koordinatensystem; Grund-, Auf- und Seitenriß; Strecken, Gerade, ebene Figuren und Ebenen in projizierenden Lagen und in Hauptlagen; wahre Länge von Strecken, wahre Gestalt ebener Figuren; einfache geometrische und technische Körper (anschauliche Darstellung, Netze).

Darstellungsmotive:

Geometrisch aufgebaute Objekte (nach der Natur, nach Modellen, aus der Vorstellung); kleine Werkstücke in den drei Rissen und Schnitten in natürlicher Größe;

Gestaltung:

Konstruktive und maßstabgerechte Durchbildung gegebener Entwürfe; Erkennen und Gestalten harmonischer Formen und Linienführungen unter Berücksichtigung funktionaler Anforderungen im Streich- und Saiteninstrumentenbau.

Darstellungsträger:

Hackbrett steirischer und Salzburger Bauart; Zither.

Schrift:

Analyse von Schrifttypen; Blockschrift.

2. Klasse:

Darstellungstechniken:

Licht und Schatten.

Parallelrisse:

Lageaufgaben an einfachen Körpern, bei Durchdringungen und Schatten; Drehflächen (ebene Schnitte, Durchdringungen, Abwicklungen), Schraubfläche (Aufbau, technische Anwendungen); Anschnittlinien

Darstellungsmotive:

Historische und neuzeitliche Entwurfsmodelle unter Berücksichtigung alter Maßeinheiten.

Gestaltung:

Konstruktive und maßstabgerechte Durchbildung gegebener Entwürfe.

Darstellungsträger:

Konzertgitarre spanischer und deutscher Bauart; amerikanische Stahlsaitengitarre.

Schrift:

Einfache Zierschriften (Antiqua, Unzialis) mit Breitfedern und Plakatfeder.

3. Klasse:

Darstellungstechniken:

Maßabnahme von Originalinstrumenten; Farbe (Mischung, Abstufung, Modulation); Einsatz von EDV-Geräten für Zeichenaufgaben; systematisches Erfassen und zeichnerisches Umsetzen vorhandener Detailvorlagen und vollständiger Instrumente.

Parallelrisse und Axonometrie:

Fertigungszeichnungen nach gegebenen Modellen.

Darstellungsmotive:

Pflanzenstudien; der Mensch und seine Maße.

Darstellungsträger:

Einfache Streich- und Saiteninstrumente; Konstruktion von Laute und Gambe.

Gestaltung:

Konstruktive und maßstabgerechte Durchbildung gegebener Entwürfe; kreativer Werdegang von Objekten (Ideenskizze, Werkzeichnung, plastisches Modell, Foto, Beschreibung); die Ornamente der Renaissance und des Barock.

Schrift:

Komplexe Zierschriften (Textur, Fraktur) unter Verwendung von Licht und Schatten.

4. Klasse:

Darstellungstechniken:

Bau von Lehren und Schablonen; Einsatz von einfacher Computergrafik im Entwurfsverfahren.

Darstellungsträger:

Historische und komplexe (moderne) Streich- und Saiteninstrumente; Konstruktion von Geige und Bratsche.

Gestaltung:

Konstruktive und maßstabgerechte Durchbildung gegebener Entwürfe; Gegenüberstellung barocker und moderner Geigen; Entwurf von Intarsienarbeiten; freie Schriftgestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterien für die Lehrstoffauswahl sind der Beitrag zur Schulung des künstlerischen Formgefühls, der besonders beim Modellieren gegeben ist, und die Anwendbarkeit bei der Herstellung gängiger Produkte des Ausbildungszweiges.

Insbesondere zum Themenbereich „Gestaltung“ ist das Ausgehen von den Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Schüler eine wichtige Voraussetzung für einen bedeutenden Unterrichtsertrag.

Die Anschaulichkeit des Unterrichts wird durch Verwendung von Naturmodellen und bildlichen Darstellungen erhöht. Exkursionen und Lehrausgänge, insbesondere in Ausstellungen, können zusätzliche Einsichten vermitteln.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Festlegung und Betreuung fachübergreifender Schülerprojekte ist die Absprache mit den Lehrern der Pflichtgegenstände „Technologie“ und „Atelier und Werkstätte“ wichtig.

13. TECHNOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll:

- die im Ausbildungszweig verwendeten Werkstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate identifizieren können, sowie ihr Vorkommen, ihre Gewinnung, ihre Eigenschaften, ihre Handelsformen und ihre Verwendung kennen,
- die im Ausbildungszweig verwendeten Bearbeitungsverfahren sowie den Aufbau, die Funktion, die Handhabung und die Wartung der erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen gründlich kennen,
- für einen gegebenen Zweck ein rationelles und sicheres Bearbeitungsverfahren auswählen können.

1. Klasse:**Lehrstoff:**

Handelsholz:

Vorkommen, Wuchsfehler, Gewinnung, Eigenschaften, Lagerung; Feuchtigkeitsmessung, Trocknung (natürlich, technisch), Dämpfung; Holzschäden (Arten, Bekämpfung; Holzschutz); heimische Holzarten (Erkennung, Verwendung, Einsetzbarkeit); Hilfsstoffe (Arten, Lagerung, Anwendung).

Werkzeuge, Geräte und Maschinen:

Handwerkzeuge und -geräte, Meßgeräte (Wirkungsweise, Verwendung, Instandhaltung).

Holzverbindungen:

Verbindungen für den Streich- und Saiteninstrumentenbau; Furniere (Arten, Eigenschaften); Leime und Kleber, Formverleimung.

Musikinstrumente:

Konstruktionsprinzipien von Streich- und Saiteninstrumenten; bautechnische Details; geschichtliche Entwicklung.

2. Klasse:

Handelsholz:

Handelsübliche ausländische Holzarten.

Holzverbindungen:

Zusammensetzen von Werkstücken; Konstruktionsprinzipien.

Holzbearbeitungsmaschinen:

Antrieb, Übersetzung, Berechnung der Schnittgeschwindigkeit, Werkzeugmetalle; spanabhebende elektrische und pneumatische Kleinmaschinen (Sägen, Hobelmaschinen, Bohrmaschinen, Oberfräsen); Maschinenschutz, Wartung.

Musikinstrumente:

Streich- und Saiteninstrumente (Geschichte und Einteilung); Einführung in die musikalische Akustik.

3. Klasse:

Holzverbindungen:

Zusammensetzen von komplexen Werkstücken.

Oberflächenbehandlung:

Schleifen, Bleichen, Entflecken, Entharzen, Grundieren, Lufttrocknen, Oxidieren, Beizen, Färben, Sonnenbräunung; Auftragen, Schattieren, Polieren, Politieren, Arbeitsraum; Rohstoffe und Rezepte (Harze, Schellack, Kunststoffe; natürliche Farbstoffe; Anilinfarben; Lösungsmittel, Öle, Lacke).

Holzbearbeitungsmaschinen:

Säge- und Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Schablonendrehbänke, Kanteldrehmaschinen; Pressen, Beschichtungsgeräte; Drehtechniken; Serien- und Massenfertigung.

Musikinstrumente:

Streich- und Saiteninstrumente (Funktion und Beanspruchung der Einzelteile; ästhetische Kriterien); musikalische Akustik; Instrumentenkunde.

4. Klasse :

Bearbeitung von Nebenwerkstoffen:

Horn (Biegen, Weichmachen, Pressen, Schleifen, Polieren); Elfenbein und Knochen (Bleichen, Weichmachen); Perlmutter (Pressen, Schleifen, Polieren); Kunststoffe; Metalle (Hart- und Weichlöten); Bunddrähte, Mechaniken, Anhängesaiten, Drähte; Saiten; Bogenbezüge; Einsetzen von Mechaniken; Schnitzen, Intarsieren.

Oberflächenbehandlung:

Herstellen von Öllacken; Oberflächentechniken.

Musikinstrumente:

Streich- und Saiteninstrumente (Konstruktionsmerkmale, physikalische und ästhetische Funktionen, Klangbeurteilung).

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf typische Aufgaben des Ausbildungszweiges. Daher wird zB die Gewinnung der Werkstoffe gegenüber deren Eigenschaften und Verwendung zurücktreten. Besondere Bedeutung kommt der sicheren Identifizierung der Werk- und Hilfsstoffe zu.

Materialproben und bildliche Darstellungen erhöhen die Anschaulichkeit des Unterrichtes; Exkursionen und Lehrausgänge vertiefen das Verständnis für Herstellungs- und Lagerungsverfahren.

Zur rechtzeitigen Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Pflichtgegenstände „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ und „Atelier und Werkstätte“ wichtig.

14. ATELIER UND WERKSTÄTTE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll:

- die im Ausbildungszweig verwendeten Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe sicher handhaben und instandhalten können,
- geschmackvolle facheinschlägige Erzeugnisse herstellen sowie facheinschlägige praktische Tätigkeiten ausführen können,
- die Arbeitsvorgänge und Arbeitsergebnisse in exakter Fachsprache analysieren können,
- die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und beachten.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Grundausbildung:

Werkstättenbetrieb, Werkstättenordnung, Unfallverhütung; Fertigkeiten (Breiten-, Längs- und Eckverbindungen); Messen, Anreißen, Sägen, Schneiden, Fügen, Hobeln, Raspeln, Feilen, Bohren, Furnieren, Leimen; Aufschneiden von Stegen; Abziehen, Putzen, Schleifen; Saiten aufziehen, Stimmen; Zupfinstrumente (Decken, Böden, Zargen).

2. Klasse:

Saiteninstrumente:

Hobeln, Feilen, Schleifen, Biegen, Einsetzen, Verleimen; Bestimmen der Stegpositionen; Furnierarbeiten (Intarsieren, Inkrustieren, Tauschieren, Bördeln, Klotzverleimung); Erzeugung von Einlagen und Rändern; Abrichten von Griffbrettern, Bestimmen von Mensuren; Erzeugung von Stegen; Aufziehen und Stimmen von Saiten; Zupfinstrumente (Decken, Böden, Zargen, Hälse).

3. Klasse:

Saiteninstrumente:

Oberflächenbearbeitung (Vorbehandlung; Grundieren, Lufttrocknen, Oxidation des Holzes; Beizen, Färben; Sonnenbräunung; Auftragen, Schattieren, Polieren, Politieren; Konstruktion des Instrumentenkörpers (Proportion der Schnecke; Komposition, Schwingungsfelder; Bestimmung der Mensurenlängen); Anfertigung von Spezialwerkzeugen und -vorrichtungen; Bau von Schablonen für Kleinserien; Zupf- und Streichinstrumente (Muschel, Decken, Böden, Zargen, Hälse).

Reparatur und Restaurierung:

Reinigen und Regenerieren von Lacken; Abnahme von Decken und Böden; Erneuern von Baßbalken, Sichern von Rissen; Ergänzen fehlender Teile; Instrumentenpflege.

4. Klasse:**Saiteninstrumente:**

Bau von Streichinstrumenten; Nachbau von Renaissanceinstrumenten; Streichinstrumente (Decken, Böden, Zargen, Hälse, Stege, Saitenhalter, Wirbel); Herstellen und Bespannen von Bögen (Roßhaar und Kunsthaar).

Arbeitsvorbereitung:

Anboterstellung, Arbeitsaufträge, Werkstattzeichnungen, Arbeitsplanung; Vor- und Nachkalkulation von Arbeitsaufträgen; Arbeitssteuerung; Bestellwesen; Führung von praxisüblichen Dateien; statistische Auswertung; Lagerhaltung; Techniken der Ausstellungs- und Wettbewerbsbeteiligung.

Didaktische Grundsätze:

Vor dem Beginn der einzelnen praktischen Arbeiten müssen die Schüler mit den Grundzügen des Aufbaues, der Funktion, der Bauarten und der Bedienung der erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe sowie mit den Eigenschaften der verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, vor allem aber mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht werden. Die im Arbeitnehmerschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und beruflichen Erkrankungen sind den Schülern im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern; ihre Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Abstimmung mit den Lehrern der theoretisch-technischen Unterrichtsgegenstände von besonderer Wichtigkeit.

Die Gewandtheit in den Fertigkeiten wird vor allem durch allmähliche Anhebung des Schwierigkeitsgrades in den einzelnen Bereichen gefördert. In ähnlicher Weise wird die Selbständigkeit der Schüler durch allmähliche Verringerung der Anweisungen für die einzelnen Arbeitsschritte erhöht.

Damit der Schüler mit der Werkstättenorganisation von kunsthandwerklichen Gewerbebetrieben vertraut wird, erscheint es wichtig, daß die Werkstatt analog organisiert ist und der Schüler auch die organisatorischen Arbeiten vom Fertigungsauftrag bis zur Fertigungskontrolle kennenlernt. Der Praxisbezug kann durch Herstellen und Bearbeiten branchenüblicher Produkte mit Verkaufswert gefördert werden.

Für die Vermittlung von handwerklichen Arbeitshaltungen wie Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit ist das Vorbild des Lehrers von höchster Bedeutung.

Der Dokumentation über die durchgeführten Arbeiten dient ein von jedem Schüler geführtes Arbeitsprotokoll.“

Gehrer

282. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 48/1993 und durch Kundmachung BGBl. Nr. 163/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1**a) lautet die Z 36:**

„36. Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstruktoren (Anlage C.20)“

b) erhalten die bisherigen Z 36 und 37 die Bezeichnungen „37“ und „38“.**2. Im § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) § 1 Z 36, die Neubezeichnung der Anlagen (Z 37 und Z 38) sowie die Anlagen B.3 und C.20 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 282/1996 treten mit 1. Mai 1996 für die Lehrgänge, die ab diesem Zeitpunkt eingerichtet werden, in Kraft.“

3. Die Anlage B.3 lautet:

„Anlage B.3

AUSBILDUNG VON FUSSBALLTRAINERN

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern hat in einem viersemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Fußballtrainers vertraut zu machen.

Fußballtrainer im Sinne dieser Verordnung ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, fachliches Wissen und methodisches Können von der Grundschule bis zur Trainerarbeit im Leistungsbereich zu vermitteln und Spieler vor, im und nach dem Wettkampf zu betreuen.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammern das gesamte Stundenausmaß im Falle der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts angegeben.)

	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichts)
A. Pflichtgegenstände												
I. Theorie												
1. Religion	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	2,0	(10,0)
2. Deutsch.....	0,5	(2,5)	–	–	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	1,0	(5,0)	2,0	(10,0)
3. Lebende Fremdsprache.....	–	–	–	–	2,0	(10,0)	–	–	–	–	2,0	(10,0)
4. Organisation des Sports.....	0,5	(2,5)	–	–	–	–	–	–	–	–	0,5	(2,5)
5. Sportmanagement.....	–	–	–	–	–	–	–	–	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)
6. Geschichte des Sports.....	–	–	–	–	0,5	(2,5)	–	–	–	–	0,5	(2,5)
7. Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserziehung ...	3,0	(15,0)	–	–	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)	6,0	(30,0)
8. Erste Hilfe	–	–	1,5	(7,5)	–	–	–	–	–	–	1,5	(7,5)
9. Sportspsychologie und Lebenskunde.....	–	–	1,5	(7,5)	–	–	–	–	2,5	(12,5)	4,0	(20,0)
10. Pädagogik, Didaktik, Methodik	1,5	(7,5)	1,0	(5,0)	1,0	(5,0)	1,0	(5,0)	1,0	(5,0)	4,5	(22,5)
11. Allgemeine und spezielle Bewegungsleh- re und Biomechanik	–	–	1,5	(7,5)	–	–	–	–	1,5	(7,5)	3,0	(15,0)
12. Trainingslehre.....	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	8,0	(40,0)
13. Spezielle Trainingslehre.....	2,0	(10,0)	3,0	(15,0)	4,0	(20,0)	4,0	(20,0)	5,0	(25,0)	14,0	(70,0)
14. Wettkampfbestimmungen und Sportstät- tenkunde.....	1,0	(5,0)	–	–	–	–	–	–	0,5	(2,5)	1,5	(7,5)
15. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachlite- ratur	0,5	(2,5)	–	–	–	–	–	–	–	–	0,5	(2,5)
16. Seminar für Fachfragen	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	1,5	(7,5)	3,0	(15,0)
II. Praxis												
17. Praktische Übungen.....	1,0	(5,0)	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	1,0	(5,0)	6,0	(30,0)
18. Praktisch-methodische Übungen.....	7,0	(35,0)	7,0	(35,0)	6,0	(30,0)	6,0	(30,0)	11,0	(55,0)	31,0	(155,0)
	20,0	(100,0)	20,5	(102,5)	20,5	(102,5)	20,5	(102,5)	30,5	(152,5)	91,5	(457,5)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der viersemestrige Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Im 1. und 2. Semester ist eine in sich abgeschlossene allgemeine Grundlage in allen Gegenständen unter besonderer Berücksichtigung der Spezialsportart Fußball zu geben. Im 3. und 4. Semester wird der Lehrstoff – soweit im ersten Ausbildungsjahr nicht abgeschlossen – erweitert und besonders praktisch-methodisch vertieft und durch weitere erforderliche Unterrichtsgegenstände ergänzt.

Um Spitzenleistungen vorzubereiten und zu erreichen, sind für die einzelnen Sportarten, insbesondere auch für Fußball, unter Verwendung moderner Erkenntnisse und Erfahrungen spezielle Methoden und Maßnahmen notwendig, mit denen die Lehrgangsteilnehmer eingehendst vertraut zu machen sind. Im Fernunterricht ist der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet, zu Beginn des 1. und 3. Semesters am Einführungsunterricht (Bekanntgabe und Erklären der Lernhilfen) teilzunehmen. Die Unterlagen für den Fernunterricht haben im Umfang und Inhalt dem Lehrstoff eines normalen Ausbildungslehrganges zu entsprechen. Das festgelegte Ziel muß auch im Fernunterricht erreicht werden.

In den einzelnen Gegenständen und in den Unterrichtsstunden ist in ganz besonderer Weise die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen.

In allen Gegenständen, besonders in den theoretischen Fächern, ist auf die spätere Berufsausübung des Fußballtrainers Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist sportbezogen darzubieten, wobei die Verwendung von Anschauungsmaterial wie Filmen, Demonstrationen usw. zum besseren Verständnis des Gebotenen und zur leichteren Anwendung in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist hinzuweisen. In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben, und die Teilnehmer sind zur Selbständigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen des Lehrplanes in der Anlage A.1 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Anlage A.1

Lehrstoff:

Die Bestimmungen des Lehrplanes in Anlage A.1 sind sinngemäß anzuwenden.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion

Siehe Abschnitt IV

2. Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Sicherheit in der Rechtschreibung und Ausdrucksweise im Hinblick auf die beruflichen Erfordernisse. Einführung in die Sportterminologie.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde)

Übungen in der Rechtschreibung und Zeichensetzung; Schreibung der wichtigsten Fremdwörter, die im Sport häufig Verwendung finden; Berichte.

3. Semester (0,5 Wochenstunden)

Verbesserung der Rechtschreibung und des Ausdrucks; Wortschatzübungen; Berichte über vorgeschriebene Themen; Abfassen von Schriftstücken an Behörden, Verbände und Organisationen.

4. Semester (1 Wochenstunde)

Festigung der mündlichen Ausdrucksweise; Referate und Diskussionen; Abfassen von Ansprachen; Verhalten bei Interviews; Sprecherziehung.

3. Lebende Fremdsprache**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verbesserung der Sprechfertigkeit; Einführung in die Sportsprache.

Lehrstoff:**3. Semester (2 Wochenstunden)**

Schulung der Aussprache; Festigung der einfachsten grammatikalischen Regeln.

Übersetzung leichter Sporttexte; Alltagssprache mit Bezug zum Sport, Erweiterung des sportspezifischen Wortschatzes; einfache Konversation.

4. Politische Bildung und Organisationslehre**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für das politische und soziale Leben in der Gegenwart in Bezug auf das österreichische Volk und die Republik. Wissen um den Aufbau des österreichischen Sports.

Lehrstoff:**1. Semester (0,5 Wochenstunden)**

Verschiedene Staatsformen, Wesen und Aufgabe der Republik; Stellung des Staates im Sport, Kompetenzfrage im österreichischen Sport, Aufbau des Sports in Österreich mit besonderer Berücksichtigung des Fußballsports; Vereinswesen, Einrichtungen des Sports auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene.

5. Sportmanagement**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wissen um die und Anwendung der Grundelemente des Managements allgemein. Die Bedeutung des modernen Managements und dessen Auswirkungen im Sport (Sportmanagement). Verbindung zwischen Sportmanagement und Sportmarketing.

Lehrstoff:**4. Semester (1,5 Wochenstunden)**

Vermittlung und Vertiefung betriebswirtschaftlichen Denkens im Sportbereich. Organisation eines gemeinnützigen Sportvereins. Finanzierungsmodelle, Rechtsformen wirtschaftlicher Tätigkeiten für Vereine, Sportmanager und Trainer.

Vertragsrecht – Grundlagen. Arbeitsverträge und deren sozial- und steuerrechtliche Auswirkungen.

Straf- und zivilrechtliche Haftung (Verein, Sportmanager/Trainer). Analysen aktueller Fallbeispiele, Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Versicherungsvertrag, Versicherungsbedingungen, Versicherungsschutz, Auswirkungen auf Vereine, Sportmanager und Trainer. (Fallbeispiels-Anwendung und Analysen in Form von Workshops.)

6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wecken des Verständnisses für den modernen Sport und seine Probleme durch Aufzeigen seiner Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart.

Lehrstoff:

3. Semester (0,5 Wochenstunden)

Kurzer Überblick über die Entwicklung der Leibesübungen von ihrem Ursprung bis in die heutige Zeit; Darlegen der einzelnen Schwerpunkte und Aufzeigen der hierfür verantwortlichen Hintergründe; geschichtliche Entwicklung des Fußballsports unter besonderer Berücksichtigung Österreichs.

7. Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserziehung)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Genaue Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Funktionen, um sportliche Aufgaben anatomisch richtig stellen zu können. Wissen um die Eigengesetzlichkeiten des organischen Lebens. Verständnis für die Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit, damit bei der praktischen Tätigkeit darauf Rücksicht genommen werden kann. Verstehen der Problematik des Dopings.

Lehrstoff:

1. Semester (3 Wochenstunden)

Aufbau und Funktion der Zelle, Gewebelehre; Gelenke und Knochenverbindungen; Entstehen einer Bewegung; Muskel und Muskelstoffwechsel; Herzanatomie; Kreislauf; Atmung; Ernährung und Verdauung; Nervensystem; Niere, Harnweg (Anatomie, Physiologie); Wirkung der Trainingsbelastungen; Testverfahren; Hygiene im Sport.

3. Semester (1,5 Wochenstunden)

Wiederholung wichtiger Teile; Leistungsdiagnostik; Wirkung verschiedener Trainingsbelastungen (übergreifend); Testverfahren und Interpretation.

4. Semester (1,5 Wochenstunden)

Spezialthemen (Wiederherstellung, Massage, Sauna, Psychoregulation); Sporthygiene und ihre Anwendung in der Praxis; Doping: Bestimmungen, Arten, Auswirkungen.

8. Erste Hilfe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff:

2. Semester (1,5 Wochenstunden)

Allgemeine Richtlinien, lebensbedrohliche Situationen; Wiederbelebung; Verletzungen des Bewegungsapparates; Verbandslehre; typische Verletzungen im Fußballsport.

9. Sportpsychologie und Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Voraussetzung für eine entsprechende Trainings- und Wettkampfbetreuung; Wissen um eine sinnvolle Lebensgestaltung.

Lehrstoff:

2. Semester (1,5 Wochenstunden)

Motivation und Einstellung; Lernen; Gruppendynamik und Führungsverhalten; Wettkampfbetreuung.

4. Semester (2,5 Wochenstunden)

Psychoregulative Maßnahmen (Streß, Angst, Aggression); Konfliktlösung und Gesprächsführung. Spezielle Themen des Fußballsports.

10. Pädagogik, Didaktik und Methodik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die grundlegenden Erkenntnisse der Pädagogik, die Grundsätze der Didaktik und Methodik des Sports sowie Wissen um die Erkenntnisse zur kritischen Wertbestimmung des Sports und einer sinnvollen Trainingsgestaltung.

Lehrstoff:

1. Semester (1,5 Wochenstunden)

Einführung in die Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik; Ziele der Erziehung; der Fußballtrainer als Erzieher; Grundsätze der Methoden, methodische Hilfsmittel, Gliederung einer Trainingseinheit.

2. Semester (1 Wochenstunde)

Vertiefung der Kapitel des 1. Semesters; methodische Verfahren, Organisation des Unterrichts; Führungsstile.

3. Semester (1 Wochenstunde)

Schulungsmethoden für verschiedene leistungsbestimmende Faktoren; Vorbereitung und Planung des Trainings, Trainingszielkontrollen.

4. Semester (1 Wochenstunde)

Festigen des Stoffes; spezielle Themen des Fußballsports.

11. Allgemeine und spezielle Bewegungslehre – Biomechanik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für allgemeine Bewegungsabläufe und ihre Beeinflussung sowie ihre kritische Beurteilung. Wissen um die spartenspezifischen Bewegungen, ihre Beeinflussung sowie deren kritische Beurteilung für ein erfolgreiches Wirken im Fußballsport.

Lehrstoff:

2. Semester (1,5 Wochenstunden)

Allgemeine Gesetze und Prinzipien der Sportmotorik; sportmotorische Grundeigenschaften und komplexe sportmotorische Eigenschaften sowie deren Beurteilung aus der Sicht der Bewegungslehre.

Bewegungseigenschaften; Einführung in die Biomechanik sportlicher Bewegungen; Anleitung zu sportmotorischen Tests, Bewegungsanalysen; Erstellung und Wertung von Bewegungsdiagrammen.

4. Semester (1,5 Wochenstunden)

Festigung des Stoffes des 2. Semesters unter besonderer Berücksichtigung der Sparteneigenart Fußball; spezielle Bewegungsanalysen; Probleme der Technikschiulung; Testverfahren.

12. Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erreichen der Fähigkeit, selbständig ein wirksames und sachgemäßes Training vorzubereiten und durchzuführen.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden)

Training; Trainingslehre.

Leistungsbestimmende Faktoren; Gesetz der funktionellen Anpassung; Belastungskomponenten.

2. Semester (2 Wochenstunden)

Trainingsziel – Trainingsinhalte, Trainingsmittel, Trainingsmethoden; Training der motorischen Eigenschaften.

3. Semester (2 Wochenstunden)

Wiederholung und Vertiefung der Kapitel des 1. und 2. Semesters; Inhalte (Übungsformen) zur Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit – umfassende Behandlung der einzelnen Trainingsmethoden und Durchleuchtung ihrer physiologischen Hintergründe.

4. Semester (2 Wochenstunden)

Biologische Besonderheiten des Nachwuchstrainings; eingehende Behandlung des Trainings der konditionellen Komponenten; Wechselbeziehungen der motorischen Eigenschaften zueinander; Trainingsplanung, Übertraining, Regeneration; Leistungstests.

13. Spezielle Trainingslehre**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die speziellen trainingstheoretischen Kenntnisse und Ausbildung von methodischen Fähigkeiten zur Trainingsplanung und -gestaltung im Fußball.

Lehrstoff:**1. Semester (2 Wochenstunden)**

Auf der Basis der allgemeinen Grundlagen ist auf spezielle Fragen, Themen, Probleme der Sparte Fußball einzugehen (Theorie des Fußballspiels, Modell des Spiels und des Spielers).

2. Semester (3 Wochenstunden)

Konkrete Maßnahmen für das spartenspezifische Training – Trainingsgestaltung mit besonderer Berücksichtigung der Konditions-, Technik- und Taktikschulung; die Nachwuchsarbeit im Fußball; Training und dessen Schwerpunkte; taktische Grundsätze unter den verschiedenen Bedingungen; Erkennen von Fehlern und Korrekturmaßnahmen.

3. Semester (4 Wochenstunden)

Schulungsmethoden der einzelnen Trainings- und Spielelemente; Technik, Taktik und Kondition; die Trainingsarbeit in den Vorbereitungsperioden.

4. Semester (5 Wochenstunden)

Training und Spiel in allen Perioden und Formen; Vorbereitung, Lenkung und Auswertung des Spieles; Kontrollen des Trainings, des Spieles, der Spieler; Persönlichkeit des Trainers; angewandte Taktik; Erkenntnisse aus Fußballgroßveranstaltungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Olympische Spiele, UEFA-Cup ua.); weitere Entwicklung des Fußballs.

14. Wettkampfbestimmungen und Sportstättenkunde**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit im Anwenden des Regelwissens auch im Hinblick auf taktische Maßnahmen.

Wissen um die Gestaltung der entsprechenden Sportstätten sowie die Verwendung und Pflege der Geräte in der Sparte Fußball.

Lehrstoff:**1. Semester (1 Wochenstunde)**

Bestimmungen und Vorschriften der Sparte Fußball im Detail und ihre Anwendung im Wettkampf; verschiedene Organisationsfragen für die Durchführung von Wettkämpfen (Spiele, Turniere usw.); Wissen über die Sportstätten und ihren Aufbau.

4. Semester (0,5 Wochenstunden)

Ausreichendes Wissen über die Sportstätten, ihren Aufbau und ihre Entwicklung; Aufbau und Pflege der Geräte, die in der Sparte Fußball Verwendung finden mit besonderer Berücksichtigung verschiedener Materialien.

15. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wissen um einen sinnvollen Gebrauch audiovisueller Hilfsmittel und Wertung der entsprechenden Fachliteratur.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Handhabung audiovisueller Hilfsmittel (Videorecorder, Film usw.) und der einschlägigen Fachliteratur, wobei auch ausländische Literatur heranzuziehen ist.

16. Seminar für Fachfragen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um spezielle Themen der Sparte.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

2. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

3. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

4. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

17. Praktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbesserung des Eigenkönnens zur Erfassung spezieller methodischer Maßnahmen in allen Bereichen der Technik, Taktik und Kondition.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde)

2. Semester (2 Wochenstunden)

Verbesserung der grundmotorischen Eigenschaften, Fertigkeiten und fußballspezifischen Fähigkeiten (Kondition – Technik – Taktik) in allen Übungsgebieten im Rahmen bestimmter Übungsgruppen; Festigung des Eigenkönnens.

3. Semester (2 Wochenstunden)

4. Semester (1 Wochenstunde)

Schaffung der konditionellen und technischen Voraussetzungen für eine richtige Durchführung der Aufgaben aus den Übungsformen der Taktik; die Konditionsarbeit im Fußball mit und ohne Ball (Geräten).

18. Praktisch-methodische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in ein methodisch einwandfreies und auf den letzten Erkenntnissen beruhendes modernes Fußballtraining.

Lehrstoff:

1. Semester (7 Wochenstunden)

Wiederholung der Grundschule und methodischer Aufbau von verschiedenen Übungsformen aus den Übungsgebieten der Technik.

2. Semester (7 Wochenstunden)

Anbieten einer umfangreichen Stoffsammlung von Übungsformen aus allen Trainingselementen; von den Übungs-, Spiel- und Wettkampfformen zu Aktionen, zum Spiel (mit Schwerpunkten); Wert der Übungen; Organisation des Trainings und Durchführung von Modelltrainingseinheiten mit verschiedenen Schwerpunkten; Schulungsmethoden; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Test.

3. Semester (6 Wochenstunden)

Das Trainieren steht im Vordergrund; Umsetzung der Stoffansammlung im Modelltraining in den verschiedenen Perioden; Tests und Leistungskontrollen.

4. Semester (11 Wochenstunden)

Trainingsgestaltung in den Wettkampfperioden – Spezialtraining, Individualtraining, Training zur Heranbildung von Universalspielern; Verwendung von trainingsfördernden Hilfsmitteln.“

4. Die Anlage C.20 lautet:

„Anlage C.20

AUSBILDUNG VON FUSSBALLINSTRUKTOREN

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstruktoren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Fußballinstruktors vertraut zu machen.

Fußballinstruktor im Sinne dieser Verordnung ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, den Trainingsbetrieb in allen Altersstufen zu leiten, auf den Leistungsbereich vorzubereiten und Spieler vor sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hierbei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammern das gesamte Stundenausmaß im Falle der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts angegeben.)

	1. Semester		2. Semester		Summe	
	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbe- ziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbe- ziehung des Fernunterrichts)		
Pflichtgegenstände						
I. Theorie						
1. Religion.....	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	1,0	(5,0)
2. Deutsch	0,5	(2,5)	–	–	0,5	(2,5)
3. Organisation des Sports	0,5	(2,5)	–	–	0,5	(2,5)
4. Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserzie- hung).....	3,0	(15,0)	–	–	3,0	(15,0)
5. Erste Hilfe	–	–	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)
6. Sportpsychologie und Lebenskunde	–	–	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)
7. Pädagogik, Didaktik, Methodik	1,5	(7,5)	1,0	(5,0)	2,5	(12,5)
8. Allgemeine und spezielle Bewegungs- lehre und Biomechanik.....	–	–	1,5	(7,5)	1,5	(7,5)
9. Trainingslehre	2,0	(10,0)	2,0	(10,0)	4,0	(20,0)
10. Spezielle Trainingslehre	2,0	(10,0)	3,0	(15,0)	5,0	(25,0)
11. Wettkampfbestimmungen und Sport- stättenkunde.....	1,0	(5,0)	–	–	1,0	(5,0)

	1. Semester		2. Semester		Summe	
	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbe- ziehung des Fernunterrichts)	Wochen- stunden	(Gesamtausmaß bei Einbe- ziehung des Fernunterrichts)		
12. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachlite- ratur	0,5	(2,5)	–	–	0,5	(2,5)
13. Seminar für Fachfragen	0,5	(2,5)	0,5	(2,5)	1,0	(5,0)
II. Praxis						
14. Praktische Übungen	1,0	(5,0)	2,0	(10,0)	3,0	(15,0)
15. Praktisch-methodische Übungen	7,0	(35,0)	7,0	(35,0)	14,0	(70,0)
	20,0	(100,0)	20,5	(102,5)	40,5	(202,5)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der Bildungsgang wird in zwei Semestern durchgeführt. Sollte der Lehrgang unter Einbeziehung des Fernunterrichtes durchgeführt werden, so ist zu Beginn des Bildungsganges bei Ausgabe des Lehrmaterials eine entsprechende und ausreichende Einführung zu geben. Die Unterlagen des Fernunterrichtes sind so zu gestalten, daß deren Inhalt und Umfang auf einen normal laufenden Ausbildungslehrgang Bedacht nehmen. Das festgelegte Lehrziel muß auch bei Einbeziehung des Fernunterrichtes erreicht werden.

In den einzelnen Unterrichtsstunden ist die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen. In allen, besonders in den theoretischen Fächern, ist auf die spätere Berufsausübung des Fußballinstructors Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist in Beziehung auf den Sport darzubieten, wobei das Verwenden von Anschauungsmaterial, Filmen, Demonstrationen usw. zum besseren Verständnis des Gebotenen und zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen der einzelnen Gegenstände ist hinzuweisen. In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben. Die Teilnehmer sind zur Selbständigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen in der Anlage A.1 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Anlage A.1

Lehrstoff:

Wie Anlage A.1

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion

Siehe Abschnitt IV

2. Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Sicherheit in der Rechtschreibung und Ausdrucksweise im Hinblick auf die beruflichen Erfordernisse. Einführung in die Sportterminologie.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Übungen in der Rechtschreibung und Zeichensetzung; Schreibung der wichtigsten Fremdwörter, die im Sport häufig Verwendung finden; Berichte.

3. Politische Bildung und Organisationslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für das politische und soziale Leben in der Gegenwart in bezug auf das österreichische Volk und die Republik. Wissen um den Aufbau des österreichischen Sports.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Verschiedene Staatsformen, Wesen und Aufgabe der Republik; Stellung des Staates im Sport, Kompetenzfrage im österreichischen Sport, Aufbau des Sports in Österreich mit besonderer Berücksichtigung des Fußballsports; Vereinswesen, Einrichtungen des Sports auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene.

4. Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserziehung)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Genaue Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Funktionen, um sportliche Aufgaben anatomisch richtig stellen zu können. Wissen um die Eigengesetzlichkeiten des organischen Lebens. Verständnis für die Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit, damit bei der praktischen Tätigkeit darauf Rücksicht genommen werden kann.

Lehrstoff:

1. Semester (3 Wochenstunden)

Aufbau und Funktion der Zelle, Gewebelehre; Gelenke und Knochenverbindungen; Entstehen einer Bewegung; Muskel und Muskelstoffwechsel; Herzanatomie; Kreislauf; Atmung; Ernährung und Verdauung; Nervensystem; Niere, Harnweg (Anatomie, Physiologie); Wirkung der Trainingsbelastungen; Testverfahren; Hygiene im Sport.

5. Erste Hilfe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff:

1. Semester (1,5 Wochenstunden)

Allgemeine Richtlinien, lebensbedrohliche Situationen; Wiederbelebung; Verletzungen des Bewegungsapparates; Verbandslehre; typische Verletzungen im Fußballsport.

6. Sportpsychologie und Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Voraussetzung für eine entsprechende Trainings- und Wettkampfbetreuung; Wissen um eine sinnvolle Lebensgestaltung.

Lehrstoff:

2. Semester (1,5 Wochenstunden)

Motivation und Einstellung; Lernen; Gruppendynamik und Führungsverhalten; Wettkampfbetreuung.

7. Pädagogik, Didaktik und Methodik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die grundlegenden Erkenntnisse der Pädagogik, die Grundsätze der Didaktik und Methodik des Sports sowie Wissen um die Erkenntnisse zur kritischen Wertbestimmung des Sports und einer sinnvollen Trainingsgestaltung.

Lehrstoff:

1. Semester (1,5 Wochenstunden)

Einführung in die Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik; Ziele der Erziehung; der Fußballtrainer als Erzieher; Grundsätze der Methoden, methodische Hilfsmittel, Gliederung einer Trainingseinheit.

2. Semester (1 Wochenstunde)

Vertiefung der Kapitel des 1. Semesters; methodische Verfahren, Organisation des Unterrichts; Führungsstile.

8. Allgemeine und spezielle Bewegungslehre – Biomechanik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für allgemeine Bewegungsabläufe und ihre Beeinflussung sowie ihre kritische Beurteilung. Wissen um die spartenspezifischen Bewegungen, ihre Beeinflussung sowie deren kritische Beurteilung für ein erfolgreiches Wirken im Fußballsport.

Lehrstoff:

2. Semester (1,5 Wochenstunden)

Allgemeine Gesetze und Prinzipien der Sportmotorik; sportmotorische Grundeigenschaften und komplexe sportmotorische Eigenschaften sowie deren Beurteilung aus der Sicht der Bewegungslehre.

Bewegungseigenschaften; Einführung in die Biomechanik sportlicher Bewegungen; Anleitung zu sportmotorischen Tests, Bewegungsanalysen; Erstellung und Wertung von Bewegungsdiagrammen.

9. Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erreichen der Fähigkeit, selbständig ein wirksames und sachgemäßes Training vorzubereiten und durchzuführen.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden)

Training; Trainingslehre.

Leistungsbestimmende Faktoren; Gesetz der funktionellen Anpassung; Belastungskomponenten.

2. Semester (2 Wochenstunden)

Trainingsziel – Trainingsinhalte, Trainingsmittel, Trainingsmethoden; Training der motorischen Eigenschaften.

10. Spezielle Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die speziellen trainingstheoretischen Kenntnisse und Ausbildung von methodischen Fähigkeiten zur Trainingsplanung und -gestaltung im Fußball.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden)

Auf der Basis der allgemeinen Grundlagen ist auf spezielle Fragen, Themen, Probleme der Sparte Fußball einzugehen (Theorie des Fußballspiels, Modell des Spiels und des Spielers).

2. Semester (3 Wochenstunden)

Konkrete Maßnahmen für das spartenspezifische Training – Trainingsgestaltung mit besonderer Berücksichtigung der Konditions-, Technik- und Taktikschulung; die Nachwuchsarbeit im Fußball; Training und dessen Schwerpunkte; taktische Grundsätze unter den verschiedenen Bedingungen; Erkennen von Fehlern und Korrekturmaßnahmen.

11. Wettkampfbestimmungen und Sportstättenkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit im Anwenden des Regelwissens auch im Hinblick auf taktische Maßnahmen.

Wissen um die Gestaltung der entsprechenden Sportstätten sowie die Verwendung und Pflege der Geräte in der Sparte Fußball.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde)

Bestimmungen und Vorschriften der Sparte Fußball im Detail und ihre Anwendung im Wettkampf; verschiedene Organisationsfragen für die Durchführung von Wettkämpfen (Spiele, Turniere usw.); Wissen über die Sportstätten und ihren Aufbau.

12. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um einen sinnvollen Gebrauch audiovisueller Hilfsmittel und Wertung der entsprechenden Fachliteratur.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Handhabung audiovisueller Hilfsmittel (Videorecorder, Film usw.) und der einschlägigen Fachliteratur, wobei auch ausländische Literatur heranzuziehen ist.

13. Seminar für Fachfragen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um spezielle Themen der Sparte.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

2. Semester (0,5 Wochenstunden)

Aktuelle Themen der Sparte.

14. Praktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbesserung des Eigenkönnens zur Erfassung spezieller methodischer Maßnahmen in allen Bereichen der Technik, Taktik und Kondition.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde)

2. Semester (2 Wochenstunden)

Verbesserung der grundmotorischen Eigenschaften, Fertigkeiten und fußballspezifischen Fähigkeiten (Kondition – Technik – Taktik) in allen Übungsgebieten im Rahmen bestimmter Übungsgruppen; Festigung des Eigenkönnens.

15. Praktisch-methodische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in ein methodisch einwandfreies und auf den letzten Erkenntnissen beruhendes modernes Fußballtraining.

Lehrstoff:

1. Semester (7 Wochenstunden)

Wiederholung der Grundschole und methodischer Aufbau von verschiedenen Übungsformen aus den Übungsgebieten der Technik.

2. Semester (7 Wochenstunden)

Anbieten einer umfangreichen Stoffsammlung von Übungsformen aus allen Trainingselementen; von den Übungs-, Spiel- und Wettkampfformen zu Aktionen, zum Spiel (mit Schwerpunkten); Wert der Übungen; Organisation des Trainings und Durchführung von Modelltrainingseinheiten mit verschiedenen Schwerpunkten; Schulungsmethoden; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Test.“

Gehrer